



# POSTULAT

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Gilles Florey, Iwan Eyholzer und Christian Rieder
<b>Gegenstand</b>	Änderung über die amtliche Vermessung so dass Tradition und Kulturerbe vorhanden bleibt
<b>Datum</b>	11/06/2021
<b>Nummer</b>	2021.06.242

Gemäss art 7 der Verordnung über die amtliche Vermessung (kVaV) SGS 211.600 müssen entsprechende Gebäudeadressen, nach Anordnung der Vermessungsaufsicht durch die Gemeinde geändert werden. Strassennamen sind in der Regel in Schriftsprache zu führen, weil für die Mundartschreibweise keine offizielle Rechtschreibung gilt. Es ist die Schreibweise der offiziellen Rechtschreibung zu berücksichtigen. Bei zusammengesetzten Strassennamen sollen keine Mischformen aus Schriftsprache und Mundart verwendet werden (Siehe Empfehlung BfS und Swisstopo Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen). Es wird spezifisch auf die Problematik des Dialekts hingewiesen. Einsätze für Sicherheit oder Gesundheit treffen verspätet am Ort des Geschehens ein nur weil die Adresse nicht korrekt in ihren Systemen eingegeben werden können, auf Grund der Schreibweise des Dialekts; so die Argumentation.

Wir sind der Meinung das Änderungen von Gebäudeadressen und/oder Strassennamen im lokalen Dialekt erhalten bleiben soll. Änderungen von Adressen ist eine kostspielige, zeitraubende Angelegenheit für Gemeinde und Bevölkerung. Eine Änderung der Postanschrift bringt Komplikationen für Private sowie für Unternehmen. Betroffene Kellereien müssten jegliche Etiketten neu beschriften und drucken lassen; um nur ein Beispiel zu erwähnen.

Zudem sind die lokalen Namen im Dialekt oder im «Patois» ein wichtiges Kulturgut des Kanton Wallis. Dieser Tradition gilt es Sorge zu tragen, wie dies die A9 mit der Raststätte «Martischeiju» bei der Autobahn zwischen Leuk und Gampel realisiert hat

## Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Ausführungen schlagen wir vor, eine Änderung von Artikel 7 Abschnitt 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung (kVaV) SGS 211.600 wie folgt:

Neu:

«Bei der Definition von Strassennamen und Gebäudenummerierung wird auf die Empfehlungen der zuständigen Stellen von Bund und Kanton verwiesen».

Bisher:

"Bestehende, nicht den Weisungen der Vermessungsaufsicht entsprechende Gebäudeadressen, müssen nach Anordnung der Vermessungsaufsicht durch die Gemeinde geändert werden".